

# Bzusammenstellung

der für die

# Stadt Heidelberg

erlassenen, zur Zeit geltenden ortspolizeilichen Vorschriften, welche für das größere Publikum von Interesse sind.

## I. Ordnungs- und Sicherheitspolizei.

### A. Wohnungs-, Fremden- und Diensthöten-Anzeigen.

Verordnung vom 8. Mai 1883. (§ 49 P.-Str.-G.)

§ 1. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre in eine Gemeinde einzieht, um in derselben seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zu nehmen, ist verpflichtet, binnen längstens acht Tagen nach dem Einzuge sich bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung der ihm an seinem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsorte erteilten Abmeldebefcheinigung persönlich oder schriftlich anzumelden und die im beigeordneten Formular A. enthaltenen Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen.

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde haben die sich Anmelöenden auch die in ihrem Besitz befindlichen, zum Ausweis über ihre Person sonst dienlichen, Papiere (Reiseausweise, Pässe, Heimatscheine zc.) vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich jedenfalls durch Zeugnisse ihrer zuständigen Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

§ 3. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre aus einer Gemeinde wegzieht, um seinen Wohn- oder Aufenthaltsort in derselben aufzugeben, ist verpflichtet, vor seinem Wegzuge sich bei der Ortspolizeibehörde persönlich oder schriftlich abzumelden und dabei anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt.

§ 8. Bezüglich der Personen, die sich nur als Reisende in einer Gemeinde aufhalten, findet eine Verpflichtung zur Anzeige nur insoweit statt, daß Gastwirte (Inhaber zc. von Hôtels garnis) Namen, Stand und Wohnort des Fremden sogleich in das von ihnen zu föhrende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Fremden eintragen zu lassen haben.

In den Städten, in welchen die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, haben die Wirte Auszüge aus dem Fremdenbuch längstens bis zum andern Morgen dieser Polizeibehörde mitzuteilen.

Die Fremdenbücher können von der Polizeibehörde und deren Organen jederzeit eingesehen werden.

§ 9. In den Städten von mindestens 3000 Einwohnern ist jeder Einzug und jeder Auszug spätestens drei Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Ortspolizeibehörde nach Formular E. anzuzeigen:

- a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich des Ein- oder Auszugs, welcher
  1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
  2. die übrigen, in seinem Haushalt wohnenden Personen, wie Diensthöten, Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,
  3. seine Mieter,
  4. die in dem Haushalte des Mieters wohnenden Personen, wie Angehörige, Diensthöten, Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Mieter aufgenommenen Schlafleute, Astermieter und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Mieter zugleich ein- oder ausziehen, berührt;